

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK
8015 Graz, Körblergasse 23

DVR ~~XXXX~~ 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71/ 125

GZ.: I Mi 1/5 - 1990

Graz, am 25.4.1990

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betr.: **Entwurf eines Minderheiten-
Schulverfassungsgesetzes;
Stellungnahme**

An die
Parlamentsdirektion

1010 W i e n

Betriff	GESETZENTWURF
Zl.	47-GE/9-90
Datum:	15. MAI 1990 31. Mai 1990
Verteilt	Freudenberg

S. Bauer

Der Landesschulrat für Steiermark übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Bernd Schilcher eh.

F.d.R.d.A.:
Wagner

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**8015 Graz, Körblergasse 23**DVR: 004360
XXXXXX 0064360

Tel. (0316) 31 5 71/ 125

GZ.: T. Mi. 1/5 = 1990
(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Graz, am 25.4.1990

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betr.: **Entwurf eines Minderheiten-
Schulverfassungsgesetzes;
Stellungnahme**An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 W i e n

Zu dem mit do Schreiben vom 6. März 1990, GZ.: 601.088/14-V/7/90, anher übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit für die Länder Kärnten, Burgenland und Steiermark Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulverfassungsgesetz), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeine Bemerkungen:

Das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz sollte - über die Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des österreichischen Staatsvertrages hinausgehend - auch Vorsorge für die im Staatsvertrag nicht genannten Volksgruppen treffen. So gibt es z.B. im Bereich des Bundeslandes Steiermark auch Angehörige der ungarischen Volksgruppe, die aber - ebenso wie die ungarische Volksgruppe im Burgenland - im Staatsvertrag nicht aufscheint. Der Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG) würde jedoch eine Einbeziehung der Angehörigen aller in Österreich bestehenden Volksgruppen und Sprachminderheiten erfordern.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das Volksgruppengesetz, BGBl.Nr. 396/1976, hingewiesen, welches ebenfalls als teilweise Durchführung von Bestimmungen des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien gedacht war und dennoch für alle Volksgruppen in Österreich gilt. § 1 Abs. 1 des zitierten Gesetzes erklärt, daß die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen den Schutz der Gesetze genießen; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Von diesem Grundsatz sollte auch bei der Erlassung von Minderheiten-Schulbestimmungen ausgegangen werden.

Aus den vorstehenden Überlegungen ergibt sich somit eine Änderung des Titels des im Entwurf vorliegenden Gesetzes. Nach

b.w.

- 2 -

Auffassung des Landesschulrates für Steiermark wäre zu überprüfen, ob sich das Gesetz unbedingt als Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des österreichischen Staatsvertrages bezeichnen muß; auf jeden Fall sollte aber die Anführung der Länder Kärnten, Burgenland und Steiermark unterlassen werden. Der Titel des Gesetzes könnte im letzteren Fall lauten: "Bundesverfassungsgesetz vom ..., womit Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des österreichischen Staatsvertrages getroffen werden".

Zu § 1 Abs. 1:

Auch diese Bestimmung wäre aufgrund der oben angeführten Überlegungen zumindest dahingehend zu ändern, daß die Anführung bestimmter Minderheiten und bestimmter Länder unterbleiben soll. Der Text dieses Absatzes könnte etwa lauten: "Das Minderheitenschulwesen im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes umfaßt das für die in Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl.Nr. 152/1955, genannten Minderheiten im besonderen in Betracht kommende Schulwesen." Der Klammerausdruck hätte somit zu entfallen.

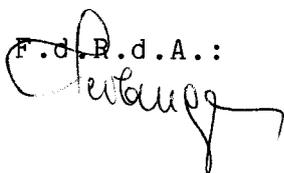
Zu § 2:

Die Kompetenzregelung sollte dahingehend getroffen werden, daß bezüglich Aufbau, Organisation und Klassenschülerzahl die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache ist.

Zu §§ 4 und 5:

Im übrigen sollte sich das vorliegende Bundesverfassungsgesetz auf die Regelung von Zuständigkeiten beschränken. Die §§ 4 und 5 wären demnach ersatzlos zu streichen. Die im Entwurf in den §§ 4 und 5 enthaltenen Grundsätze sollten für jedes Bundesland in einem eigenen Gesetz geregelt werden, wobei die besonderen Verhältnisse in jedem Bundesland besser berücksichtigt werden könnten. Dies ist vor allem deswegen notwendig, weil die Volksgruppen in den einzelnen Bundesländern voneinander in ihrer Siedlungsstruktur und in ihrer historisch-sozialen Bedingtheit so abweichen, daß eine gemeinsame Regelung nicht zweckmäßig erscheint.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Bernd Schilcher eh.

F.d.R.d.A.:


1. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

2. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

3. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

4. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

5. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

6. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

7. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

8. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

9. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

10. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

11. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

12. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.